

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 17. August 2016
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Informatik und Organisation: Beschaffung von Microsoft-Lizenzen. Rahmenkredit 2017 – 2022



1	Ausgangslage	2
1.1	Allgemeines	2
1.2	Enterprise Agreement und True-Up	2
1.3	Fazit.....	2
2	Rechtliche Qualifikation der Ausgaben.....	2
2.1	Gebundene und neue Ausgaben	2
2.2	Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben	3
3	Beantragte Ausgaben.....	3
3.1	Übersicht	3
3.2	Abgrenzung von anderen Ausgaben des Amtes für Informatik und Organisation (KAIO)	3
3.3	Massgebliche Kostenfaktoren	3
4	Auswirkungen der Nichtgenehmigung.....	4
5	Informationssicherheit und Datenschutz.....	4
6	Öffentliches Beschaffungsrecht	4
7	Open Source Software	5
8	Auswirkungen auf einzelne Politikbereiche.....	5
9	Antrag.....	5

1 Ausgangslage

1.1 Allgemeines

Die ICT-Grundversorgung der Kantonsverwaltung basiert auf den Betriebssystemen, der Office-Software, den Kommunikationslösungen und weiterer Software des Unternehmens Microsoft. Mit diesem Kredit werden die Ausgaben für die Lizenzierung und den Support dieser Software für die nächsten sechs Jahre bewilligt.

1.2 Enterprise Agreement und True-Up

Der Kanton Bern schloss im Jahr 2011 einen Vertrag über die Lizenzierung und den Support von Microsoft-Software für die Kantonsverwaltung (Enterprise Agreement, nachfolgend «EA») mit Microsoft für eine Laufzeit von 6 Jahren ab (vgl. RRB 117/2011). Mit dem EA erwirbt der Kanton das Recht, Microsoft-Software zu günstigen Unternehmenskonditionen zu lizenzieren und die Software während der Laufzeit des EA auf dem neuesten Stand zu halten. Zu den Microsoft-Produkten, welche über das EA lizenziert werden, gehören Microsoft Windows (Betriebssystem für Endgeräte), Microsoft Office inkl. Outlook, Visio und Project sowie Microsoft Exchange Server und Microsoft SharePoint.

Auf Ende des Jahres 2016 hin läuft das bestehende EA aus. Ab dem Jahr 2017 ist daher ein neuer Lizenzvertrag abzuschliessen. Dazu soll ein neues EA mit einem von Microsoft zertifizierten Wiederverkäufer für 3 Jahre, einmal verlängerbar um weitere 3 Jahre, abgeschlossen werden.

Das EA sieht vor, dass per Ende eines Jahres überprüft wird, ob eine Nachlizenzierung notwendig ist (nachfolgend «True-Up»). Eine Nachlizenzierung ist nötig, wenn die Anzahl der tatsächlich genutzten Softwareprodukte die Anzahl der erworbenen Lizenzen übersteigt.

Der Abschluss eines neuen EA wird zu wiederkehrenden Kosten von voraussichtlich insgesamt CHF 29'430'000 für 6 Jahre führen. Weil auch weiterhin mit einem Anstieg der Menge der eingesetzten Softwareprodukte gerechnet wird, sind für True-Ups in den Jahren 2017 – 2022 ca. CHF 3'404'000 vorgesehen. Für unvorhergesehene Ereignisse sowie mögliche Preiserhöhungen seitens Microsoft ist zuletzt eine Reserve von rund 10% einzurechnen, womit für die Jahre 2017 – 2022 mit Ausgaben von höchstens CHF 36'000'000 zu rechnen ist.

1.3 Fazit

Mit dem Rahmenkredit für Microsoft-Lizenzen bewilligt der Grosse Rat somit eine Ausgabe von insgesamt CHF 36'000'000 inkl. Reserve. Dieser Betrag deckt alle eingangs genannten Ausgaben ab.

2 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

2.1 Gebundene und neue Ausgaben

Seit 1. Juni 2014 umschreibt Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten.

Beim Entscheid über den Abschluss von neuen Verträgen besteht immer ein gewisser Handlungsspielraum. Die vorliegenden Ausgaben sind daher als neu zu qualifizieren.

2.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 47 FLG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Einmalige Ausgaben gemäss Art. 46 FLG sind demgegenüber solche, die im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens anfallen.

Obwohl mit dem EA ein zeitlich begrenzter Vertrag abgeschlossen wird, dienen die Ausgaben für diese vertraglichen Leistungen der dauernden Aufrechterhaltung des täglichen Betriebs der Kantonsverwaltung in Bezug auf Microsoft-Produkte. Die True-Ups, welche künftig anfallen werden, sind im selben Licht zu betrachten, zumal sie noch nicht eingrenzbar sind und auf künftigen, noch unbekannten Werten beruhen. Demnach sind die Ausgaben für das EA 2017 – 2022 sowie für die darauf entfallenden True-Ups als wiederkehrende Ausgaben zu qualifizieren.

3 Beantragte Ausgaben

3.1 Übersicht

Die beantragten Ausgaben setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen (Angaben in CHF):

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Total
EA-Kosten («Renewal»)	4'610'000	4'610'000	4'610'000	5'200'000	5'200'000	5'200'000	29'430'000
True-Up 2017	922'000						922'000
True-Up 2018		461'000					461'000
True-Up 2019			461'000				461'000
True-Up 2020				520'000			520'000
True-Up 2021					520'000		520'000
True-Up 2022						520'000	520'000
Reserve ca. 10% 2017 - 2022							3'166'000
Total	5'532'000	5'071'000	5'071'000	5'720'000	5'720'000	5'720'000	36'000'000

Die oben angegebenen Beträge sind Schätzungen. Für mögliche Preiserhöhungen und Unvorhergesehenes wird zudem eine Reserve von ca. 10% eingerechnet.

3.2 Abgrenzung von anderen Ausgaben des Amtes für Informatik und Organisation (KAIO)

Für mehrjährige grössere ICT-Vorhaben werden in der Regel separate, mehrjährige Ausgabenbewilligungen eingeholt. Vorliegend handelt es sich um eine solche. Der vorliegende Kredit ist somit insbesondere abzugrenzen vom gleichzeitig beim Grossen Rat beantragten Rahmenkredit für die Produkte und Dienstleistungen des KAIO für das Jahr 2017.

3.3 Massgebliche Kostenfaktoren

Aus den folgenden Gründen fallen die jährlichen Kosten für Microsoft-Software höher aus als in der letzten Sechsjahresperiode:

- Die von Microsoft verlangten Preise steigen um rund 20 bis 30 Prozent.

- In den letzten Jahren arbeiteten die Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung immer häufiger von zuhause aus oder unterwegs, was dem Bedürfnis nach flexibleren Arbeits- und Arbeitszeitmodellen entspricht. Dies hat zur Folge, dass die Lizenzkosten für Software, die den Fernzugriff auf den Arbeitsplatz ermöglicht, tendenziell steigen.

Folgende Faktoren wirken dem Trend zur Kostensteigerung entgegen:

- Wegen der Verselbstständigung der psychiatrischen Kliniken ab 2017 fallen ca. 600 Microsoft-Lizenzen aus dem Portfolio des Kantons weg, da diese Lizenzen durch die künftigen privatrechtlichen Träger beschafft werden.
- Mit einer öffentlichen Ausschreibung hat das KAIO 2016 einen Lizenzierungsdienstleistungspartner ausgewählt, der die Kantonsverwaltung in Bezug auf zu wählende Lizenzmodelle und den damit verbundenen Kosten beraten wird.
- Mit der Zentralisierung der ICT-Grundversorgung im KAIO gemäss der ICT-Strategie 2016 – 2020 wird ein aktives Lizenzmanagement über die ganze Verwaltung möglich, um Fehlentwicklungen bei der Lizenzierung und Sparpotenzial frühzeitig zu erkennen. Damit ist von einer mittel- bis langfristigen Optimierung des Lizenzbedarfs auszugehen.

4 Auswirkungen der Nichtgenehmigung

Sollte die Ausgabenbewilligung nicht erteilt werden, so könnte der Kanton Bern die heute eingesetzten Microsoft-Produkte nicht mehr auf dem neuesten Stand halten, was dazu führen würde, dass der Betrieb der ICT-Grundversorgung rasch fehler- und risikobehaftet würde. Der Kanton müsste zusätzliche Lizenzen zudem zu deutlich höheren Preisen einkaufen.

5 Informationssicherheit und Datenschutz

Für die hier zu beschaffenden Lizenzen und Supportleistungen stellen sich keine besonderen Fragen der Informationssicherheit und des Datenschutzes (ISDS). Diese Aspekte werden bei der Einführung neuer Produkte und Dienstleistungen, die auf der Microsoft-Software basieren, geprüft. Dabei werden jeweils die von der kantonalen Gesetzgebung verlangten Unterlagen zur Einhaltung der ISDS-Vorschriften vor der Betriebsaufnahme vom IT-Sicherheitsbeauftragten (IT-SIBE) des Kantons und gegebenenfalls im Rahmen der in Art. 17a des Datenschutzgesetzes¹ vorgesehenen Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern geprüft.

6 Öffentliches Beschaffungsrecht

Die in Frage stehenden Aufträge an Microsoft werden unter Einhaltung des öffentlichen Beschaffungsrechts freihändig vergeben. Art. 6 Abs.1 Bst. a ÖBG² i.V.m. Art. 7 Abs. 3 Bst. f ÖBV³ erlaubt die freihändige Vergabe von Aufträgen über den Schwellenwerten, wenn der Ersatz, die Ergänzung oder die Erweiterung bereits erbrachter Leistungen der ursprünglichen Anbieterin vergeben werden müssen, weil einzig dadurch die Austauschbarkeit von Komponenten oder die Kontinuität von Dienstleistungen gewährleistet ist. Dies ist vorliegend der Fall: Ein Austausch von Microsoft Office oder Microsoft Windows mit anderen Produkten ist nicht denkbar, zumal in der gesamten Kantonsverwaltung die durch diese Programme vorgegebe-

¹ Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04)

² Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2)

³ Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV; BSG 731.21)

nen Schnittstellen verwendet werden, wobei diese Schnittstellen teilweise proprietär sind und nur durch Microsoft zur Verfügung gestellt werden können (bspw. Microsoft Outlook und Microsoft Exchange Server). Demnach ist eine freihändige Vergabe zulässig.

Der Verzicht auf eine Ausschreibung wird, wie gesetzlich vorgeschrieben, auf www.simap.ch publiziert. Mitbewerbende erhalten damit die Gelegenheit, einen aus ihrer Sicht rechtswidrigen Verzicht auf eine Ausschreibung mit Beschwerde zu rügen.

7 Open Source Software

Aus den vorstehenden Gründen fällt ein Ersatz von Microsoft-Software mit Software von anderen Herstellern oder mit Open Source Software (nachfolgend «OSS») zurzeit ausser Betracht. Die Prüfung einer möglichen Ablösung von Teilen der heute eingesetzten Microsoft-Software durch Produkte anderer Hersteller oder durch OSS wird erst möglich sein, nachdem die in der ICT-Strategie 2016 – 2020 vorgesehene Zentralisierung der ICT-Grundversorgung abgeschlossen ist. Dann wird einerseits die Grundversorgung technisch harmonisiert sein, und andererseits stehen mit einem Applikationsportfolio und einer Konzern-Unternehmensarchitektur die Grundlagen zur Verfügung, um einen allfälligen Wechsel der Software zu planen. Mit dieser Frage werden sich der Regierungsrat und die ICT-Führungsorgane der Verwaltung nach dem Abschluss des Harmonisierungsprogramms IT@BE und somit nach dem Ende des hier beantragten Kredits auseinandersetzen.

8 Auswirkungen auf einzelne Politikbereiche

Die Vorlage hat keine besonderen Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, den Raum, die Gemeinden, die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

9 Antrag

Die Finanzdirektion beantragt dem Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

- GRB-Entwurf